



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XX. Earundem Vorstellung wegen Pommern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Febr.

Storii Discretion gestellt; In der 2. und 3. quæstion conformirten sie sich in allen mit den vorstimmenden. In der 4. wären Sie der Meinung, weils sie versichert, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarien mit einer abschlägigen Antwort denen Herrn Deputatis begegnen, und die Resolution auf Kayserliche Majestät, cum illa sapiat quodammodo novum Beneficium, schieben würden, man solle unerwartet der Herren Kayserlichen Resolution, das Werck zugleich an die Chur- und Fürstliche Collegia bringen und deren Consens begehren. 5) Die Substantialia des Anbringens und Memorial betreffend, werde ihres Erachtens, dieselbe aus den aufgesetzten Pacto 1614. zu Raumburg innovirt, unschwer so viel hierzu dienlich, zu nehmen seyn, und ob zwar der Hessen-Darmstädtische Abgesandte der Sachen vorträglich zu seyn ermessen wollen, daß aus dem Archivo ein Original der Confirmation bezulegen, und die jezige darnach einzurichten; So stehen sie doch in den Gedanken, daß dieses nicht sowohl durch Legatos als durch die Principales selbst, weils ohne das denselben die Sache zu erkennen gegeben werden solle und müsse, effectuirt und werckstellig gemacht werden könnte, seynd des Erbietens, ein Memorial aufzusetzen, und zu dessen Revision und Verbesserung förderlichst den Gesandten zu überschieken.

1647.
Febr.

§. XX.

Vorstellung
der Erb-Ver-
brüdereten
Häuser wegen
Pommern.

In Conformität solcher gefassten Resolution, wurde nachstehendes Memorale, in Nahmen der Erb-Verbrüdereten Häuser entworfen, und selbiges so wohl den Kayserlichen als Chur-Mäynzischen Gesandten, am 25ten Febr. präsentiret. Ob nun wohl jene anfänglich diese Sache, als zu gegenwärtiger Friedens-Handlung

nicht gehörig, immediate an Ihre Kayserliche Majestät zu verweisen vermerkten; so versicherten sie jedoch am Ende, auf die ihnen beschehene Vorstellung, darunter ihres Orts, alles möglichste beizutragen, Imhalths folgenden Protocollis sub N. I. dem das beruhete Memorale sub N. II. mit begefügt ist.

N. I.

Continuatio Protocollis, die Confirmation der Erb-Verbrüderung betreffend.

Den 25ten Febr. haben die Chur-Sächsischen der Erb-verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häuser Gesandten zu sich beruffen lassen und die vorigmalts beschlossene Deputation an die Kayserlichen Herren Plenipotentiarios und das Chur-Mäynzische Reichs Directorium verrichtet, die Deputirte waren Herr Doctor Lüber, Herr Wesenbeck, Herr Thumshirn, Doctor Carpzovius, Doctor Heher, Ego, Herr Schäfer und Herr Doctor Schütz &c. Der Vortrag geschah von den Chur-Sächsischen, wie das hierüber aufgesetzte Memorial zu erkennen gibt; die Herren Kayserlichen waren Herr Graf Trautmannsdorff, Herr Graf von Lamberg, Herr Vollmar, und Herr Cranius, deren Antwort gieng ungefehr dahin: Daß sie sich dieser Erb-Vereinigung, und daß sie von unterschiedenen Kaysern confirmirt worden, wohl zu erinnern wüßten, dabey es auch sein Bewendens haben würde. Weils es aber ein solch Werck, das nicht eben zu diesen Tractaten, sondern für Kayserliche Majestät gehöre, und also dem verhoffenden Instrumento Pacis zu inferiren sich nicht schicken wolle; als würde es in alle Wege bey Derselben anzubringen und zu suchen seyn, da dann kein Zweifel, Ihre Majestät werde den Chur- und Fürstlichen Häusern zu gratificiren nicht ungeneigt seyn, dergleichen Confirmation zu ertheilen, wolten aber nicht unterlassen, solches an Ihre Kayserliche Majestät zu bringen und Dero allergnädigste Resolution und Befehl erwarten, nicht weniger auch ihres Theils das Beste, so viel an ihnen, darbey zu thun. Als aber hingegen

remon-

1647.
Febr.

remonstrirt wurde, daß es keine neue Sache, sondern im ganzen Reich wohl bekandt, auch bereits bey den Consultationibus darvon deliberiret und verwilliget und in das Reichs-Bedencken expresse eingesezt, zu deme diese Tractaten unter andern auch zu Bestättigung der Reichs-Stände Privilegien und restabilirung guter Vertraulichkeit, Fried und Einigkeit angesehen, wohin denn eben der scopus dieser Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung ziele; So wäre es gar nicht für ungereimt oder für eine fremde Sache zu halten, sondern eben darum desto eher und besser zu befördern, immassen man nochmals höchlich gebeten haben wolte. Herr Graf Trautmansdorff wiederholte kürzlich die Antwort und bathe, man wolte Sie vor entschuldig halten, weiln zumaln kein periculum in mora; was einmahl confirmirt, dabey würde es wohl verbleiben; Was aber noch für confirmable befunden und geachtet, da werde es ihres Ermessens nicht noch haben, zudem würde gesucht, daß die Erb-Vereinigung ratione Brandenburg, auch auf die Erb-Verbrüderung gerichtet werden solte, welches eine Sache, da dem ganzen Reich, bevorab den gesamen Chur- und Fürsten gelegen, daher sie sich dieser Confirmation solchergestalt nicht zu bemächtigen, repetirte zugleich die vorigen offerren; *præmissa gratiarum actione*, recommendirten Deputati die Sach nochmals *de meliori*.

1647.
Febr.

Nach solchem ist man zu den Chur-Mäynzischen gefahren, da beeyinander waren Herr Bremser und Herr Doctor, Krebs, gegen welche eben dergleichen Vortrag mutatis mutandis abgelegt worden; *Qui repetendo brevibus proposita & perita, responderunt*. Sie wüßten sich dieser Erb-Vereinigung guter massen zu erinnern, wolten auch nicht dafür halten, daßes mit der Confirmation sonderbahre Noth oder Bedencken haben werde, weiln Sie aber darauf nicht instruiret, so wolten Sie es mit ihren Herren Collegis zu Münster communiciren, und sich einer gewissen Resolution vergleichen, und sodann ihre Gedancken wiederum eröffnen und zu wissen machen, mit Bitte, diesen geringen Aufschub, weiln zumaln kein periculum in mora, in ungueten nicht zu vermercken, wolten ihres theils gern das beste, und so viel an ihnen bestehen möchte, mit allen Willen beytragen helffen. Deputati, *gratias agendo*, recommendirten die Sache nochmals *de meliori*.

N. II.

Memoriale, die Kayserliche Confirmation der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Boheimb, Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Kayfers und Herrns, Hochansehnliche vortreffliche Herren Plenipotentiarü; Hoch-Wohlgebohrne Grafen, Gnädige Herren; Hoch-Edle, Gestrenge und Beste, Hochgeehrte Herren.

Ein. Hoch-Gräf. Excell. Excell. Excell. Excell. sollen Wir dienst-freundlich und unterthänig nicht verhalten, und wird ohne das denselben guter Wissenschaft beywohnen, wie die Durchlauchtigste, Durchlauchtige Hoch-gebohrne Chur- und Fürsten zu Sachsen, Brandenburg und Hessen, unsere gnädigste, gnädige Chur-Fürsten und Herren, den 30. Martii des 1647ten Jahrs zu Naumburg, bey geschehener Renovation und Vollziehung der vor undenklichen Jahren, zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, *jure publico militari*, aufgerichteten, und im Jahr 1587. erneuerten und vollzogenen Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung, sich freund- und wohl-meynend verglichen, daß der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königlich Majestät, unsers allergnädigsten Kayfers und Herrn allergnädigste Confirmation zu bequemer Zeit und Gelegenheit unterthänigst darüber gesucht werden solle. Nun dann solche Erb-Vereinigung und Erb-

1647.
Febr.

1647.
Febr.

Erb-Verbrüderung in der Gülden Bull, des Heiligen Reichs: Satzungen, Kayserlichen Capitulacionen und üblicher Observanz gegründet; auch zu Ihro Römisch-Kayserlichen und zu Hungarn und Böhheim Röniglichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfarth, und unserer Chur- und Fürstlichen gnädigst und gnädigen Herren Principalen und deren hohen Chur- und Fürstlichen Häuser Aufnehmen, und Stiftung zwischen denenselben beständiger Lieb, Treu und Freundschaft gereichet: Und anjese bey Schließung dieser General-Friedens-Tractaten, Sie hochndtzig und rathsam erachten, zugleich auch Ihro Römisch-Kayserliche und zu Hungarn und Böhheim Röniglichen Majestät, um Dero allergnädigste Confirmation in obangeführte Pacta Unionis und Confraternitatis gebührend anzulangen: Als haben im Nahmen höchst- und hochgedachte Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Chur-Fürstlichen Chur-Fürstlichen Durchlauchten Durchlauchten und Fürstliche Fürstliche Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden, unserer gnädigster und gnädigen Chur-Fürsten und Herren, wir solche Gelegenheit nicht aus Handen gehen lassen sollen.

Und ist demnach an Eure Eure Hoch-Gräffliche Hoch-Gräffliche Excellenz Excellenz Excellenz unser unterthänige und dienstfreundliche Bitt, dieselben geruhen, die durch unserer gnädigsten gnädigen Chur-Fürsten und Herren zu Sachsen und Hessen Hohen Vor-Eltern und Vorfahren, löblichst und seligster Gedächtnuß, vor undenklichen Jahren, wegen aller ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Landen, Chur- und Fürstenthümen, mit gnädigsten Consens und Bekräftigung der Römischen Kayser und Rönigen aufgerichtete Erb-Verbrüderung, zu denen auch unser gnädigsten gnädigen Chur-Fürsten und Herren zu Brandenburg Hohe Vor-Eltern löblichsten und seligsten Gedächtnuß, sich vor dieser Zeit begeben und eingelassen, und deshalb alle 3. Hohe Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, sonderliche unterschriebene und besiegelte Instrumenta verfasst und dieselbe zu unterschiedenen mahlen, wie Anfangs erwehnt, renoviret, an statt und von wegen allerhöchster ermeldter Ihro Römischen Kayserlichen Majestät auch zu Hungarn und Böhheim Röniglichen Majestät, in dem bevorstehenden algemeinen Frieden-Schluß zu confirmiren, und dem Instrumento Pacis einzuverleiben. Wie nun hierdurch des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Satzungen erhalten, derselben beständige und zu grossen Nuß ausschlagende Wohlfarth befördert, und gutes Vertrauen und Einnigkeit zwischen denen Erb-Verbrüdereten Häusern gepflanget wird, also werden gegen der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Röniglichen Majestät unsere gnädigste gnädige Chur- und Fürstliche Herren Principalen dasselbe mit unterthänigstem Dank erkennen, und schuldigster massen demeriren, auch gegen Eure Hochgräffliche Hochgräffliche Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz mit Chur- und Fürstlichen Hulden und Gnaden erwiedern. Und denenselben verbleiben wir vor unsere Personen zu unterthänigen angenehmen Diensten jederzeit willig und geflissen. Datum Oßnabrück, den 17. Februarii 1647.

Eurer Eurer Hochgräfflichen Hochgräfflichen Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz.

Dienstwillig- und unterthänigste Chur- und Fürstliche Sächsische, Brandenburgische und Hessische anwesende Gesandte daselbst.

§. XXI.